

Vereinbarung zwischen

dem Markt Velden, Bahnhofstr. 42, 8319 Velden,
vertreten durch 1. Bürgermeister Josef Kerscher

und

der Gemeinde Wurmsham, 8311 Wurmsham,
vertreten durch 1. Bürgermeister Johann Tiefenbeck

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Markt Velden und die Gemeinde Wurmsham kommen überein, zur Verbesserung des Kindergartenangebotes für den Großraum Eberspoint und das Gemeindegebiet Wurmsham das ehemalige Schulhaus Eberspoint, Tulpenstr. 7, durch Um- und Anbau zu einem zweigruppigen Kindergarten umzunutzen.
2. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Plänen der Architektin Adelheid Brunner aus Velden vom 10. September 1991 mit den entsprechenden Erläuterungsberichten. Diese Unterlagen sind dem Marktgemeinderat Velden und der Gemeinde Wurmsham bekannt. Die vorläufige Kostenschätzung für die Maßnahme beläuft sich auf etwa 900.000,-- DM.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

Der Markt Velden ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und Zuwendungsabrechnung zuständig. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam von den Gemeinden Velden und Wurmsham abgenommen. Der Markt Velden überwacht die Gewährleistungsfristen und macht eventuelle Ansprüche gegen die Auftragnehmer geltend.

II. Zweckbindung zur Gebäudenutzung; Erklärung der Gemeinde Wurmsham

§ 3

Zweckbindung

1. Der Markt Velden und die Gemeinde Wurmsham verpflichten sich, das Gebäude ab der Inbetriebnahme des Kindergartens für einen Zeitraum von 30 Jahren als Kindergarten zu nutzen.
2. Bei einer eventuellen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Beteiligung der Gemeinde Wurmsham entsprechend der Mitnutzungsdauer durch vermögensrechtliche Auseinandersetzung abgerechnet.

§ 4
Erklärung der Gemeinde Wurmsham

Die Gemeinde Wurmsham verpflichtet sich, daß sie in ihrem Gebiet keinen eigenen Kindergarten baut oder einrichtet, wenn dies nicht zusätzlich erforderlich ist bzw. der Bedarf gegeben ist.

III. Kostenbeteiligung

§ 5
Kosten der Baumaßnahme

1. Das Eigentum am Gebäude ist derzeit wie folgt aufgeteilt:
19/23 Anteile: Markt Velden
04/23 Anteile: Stadt Vilsbiburg
Zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung ist der Gutachterausschuß des Landkreises Landshut mit einer Kostenschätzung beauftragt. Die eventuelle Ablösung an die Stadt Vilsbiburg ist vom Markt Velden zu übernehmen.
2. Gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 07. August 1991 beteiligt sich die Gemeinde Wurmsham mit einem Drittel an den Kosten für die Um- und Anbaumaßnahme einschließlich aller Einrichtungen, die zum Betrieb des zweigruppigen Kindergartens erforderlich sind.
3. Die Abrechnung der Kosten zwischen den Gemeinden Velden und Wurmsham übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Velden. Je nach Baufortschritt ist der Markt Velden berechtigt, anteilmäßige Abschlagszahlungen an die Gemeinde Wurmsham zu berechnen. Nach endgültiger Fertigstellung der Maßnahme erfolgt die Endabrechnung durch Verwendungsnachweis.

IV. Regelung zum laufenden Kindergartenbetrieb

§ 6
Anerkennung des neuen Kindergartens

1. Das Landratsamt Landshut hat mit Bescheid vom 24. Oktober 1991 einem zweigruppigen Kindergarten in Eberspoint die vorläufige Anerkennung erteilt. Sie erlischt, wenn der Kindergarten nicht bis spätestens 31. Dezember 1992 in Betrieb genommen ist. Der Markt Velden verpflichtet sich, mit Nachdruck darum bemüht zu sein, bis zu diesem Zeitpunkt den Kindergarten Eberspoint in Betrieb zu nehmen.
2. Die im Bescheid des Landratsamtes Landshut enthaltenen Verpflichtungen zur Beantragung der endgültigen Anerkennung wird der Markt Velden fristgerecht bearbeiten und vorlegen.

§ 7
Nutzungsregelung, Zweckvereinbarung

1. Durch die Kostenbeteiligung der Gemeinde Wurmsham hat die Gemeinde das Recht, die Kinder aus ihrem Gebiet auf Dauer in den Eberspointer Kindergarten zu schicken. Sollte die Kapazität der zwei Gruppen für die Kinder aus dem zugeordneten Gebiet des Marktes Velden und die Gemeinde Wurmsham nicht ausreichen, entscheiden die Gemeinderäte über die

Zulassung bzw. eventuell notwendige Erweiterungen der Einrichtungen.

2. Der Markt Velden und die Gemeinde Wurmsham verpflichten sich, rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Kindergartens in Eberspoint eine Zweckvereinbarung zum laufenden Betrieb abzuschließen, die auf nachstehend aufgeführten Entwurf basiert:

a) Gegenstand der Vereinbarung

Der Markt Velden ist Träger des Kindergartens in Eberspoint und betreibt diesen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Die Gemeinde Wurmsham ist entsprechend dem derzeit gültigen Kindergartenbedarfsplan dem Kindergarten Velden zugerechnet.

Die Gemeinde Wurmsham überträgt die mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben auf den Markt Velden.

b) Kostenersatz, Mittelbereitstellung

Der durch Kindergartengebühren, Spenden und staatliche Zuschüsse nicht gedeckte Kostenaufwand wird auf die Gemeinden Velden und Wurmsham im Verhältnis der Kinderzahlen zum jeweiligen Stichtag (§ 3) nach einem festen Berechnungsmodus (§ 4) umgelegt.

Die Abrechnung und Feststellung des Kostenersatzes gegenüber der Gemeinde Wurmsham erfolgt nach Feststellung der Jahresrechnung für den Haushalt des Marktes Velden im ersten Kalendervierteljahr des für den Stichtag (§ 3) maßgebenden Jahres.

Der Kostenersatz wird fällig binnen 1 Monat nach Feststellung (Bescheid). Der Markt Velden ist berechtigt, am 30. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres eine Vorauszahlung von 1/4 des errechneten Kostenersatzes des Vorjahres zu verlangen.

Die Gemeinde Wurmsham verpflichtet sich jährlich entsprechende Haushaltsmittel zu veranschlagen.

c) Stichtag

Als Stichtag für die Ermittlung der im Kindergarten Eberspoint gemeldeten Kinder gilt der 1. Januar.

Sich nach dem Stichtag ergebende Änderungen in den Anmeldezahlen bleiben unberücksichtigt.

d) Berechnungsmodus

Folgende Ausgaben für den Kindergarten werden umgelegt:

- Personalausgaben
- laufende Bewirtschaftungskosten des Gebäudes
- Sachausstattung, Spielmaterial und sonstige Ausgaben für den laufenden Kindergartenbetrieb

Außer Ansatz bleiben:

- Unterhaltung der Gebäude und Anlagen sowie des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Haushaltsstelle 460.50 und 460.51)
- sämtliche Investitionen, die den Wert des Kindergartengebäudes erhöhen.
- Aufsichtskosten für Buskinder, soweit im Gebiet der Gemeinde Wurmsham kein Bus zum Kindergarten eingesetzt ist.
- Ausgaben für innere Verrechnungen für Arbeitslöhne, Material und Maschinen (Haushaltsstelle 460.679)

Gegenübergestellt werden die Einnahmen aus

- Kindergartengebühren
- Staatliche Zuschüsse und Personalkostenförderung
- Spenden

e) Benutzungs- und Gebührenregelung

Der Markt Velden erläßt Satzungen, die

- die Benutzung (Kindergartenbenutzungssatzung

und

- die Gebühren (Kindergartengebührensatzung)

regeln.

Die Gemeinde Wurmsham räumen dem Markt Velden das Recht ein, den Geltungsbereich dieser Satzungen auch auf ihr Gemeindegebiet auszuweiten. Der Markt Velden trifft dabei alle zur Durchführung der Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet.

f) Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die aus nicht zum Kindergartenbedarfsplan Velden zählenden Gemeinden kommen.

Gastkinder dürfen unter nachstehenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

Der Kindergarten Eberspoint muß vorrangig Kinder aus den Unterzeichnergemeinden aufnehmen; sollte die Kapazität dann noch nicht erschöpft sein, ist die Aufnahme von Gastkindern möglich.

Die Aufnahme erfolgt nur unter Anerkennung der Benutzungs-, Beitrags- und Gebührenregelung durch die Sorgeberechtigten.

Der Kindergartenträger aus dessen Gebiet die Gastkinder kommen, muß sich ebenfalls bereiterklären, in beschränktem Umfang Kinder aus den Unterzeichnergemeinden aufzunehmen; unter dieser Voraussetzung erfolgt auch keine Beteiligung am Personalkostenersatz gem. § 2 dieser Vereinbarung.

g) Mitwirkungsrecht

Bei der Einstellung von Kindergartenpersonal, der Organisation mit Einteilung der Gruppen und den Öffnungszeiten hat die Gemeinde Wurmsham ein Mitwirkungsrecht.

h) Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. September 1992 zum Beginn des Kindergartenjahres 1992/1993 in Kraft.

§ 8

Zustimmung durch die Gemeinde

Diese Vereinbarung bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung des Marktgemeinderates Velden und des Gemeinderates Wurmsham. Sie ist dem Landratsamt Landshut zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte Velden und Wurmsham sowie der Schriftform.

Für den Markt Velden

Velden, den 22. JAN. 1992



Kerscher
1. Bürgermeister



Für die Gemeinde Wurmsham

Wurmsham, 22. JAN. 1992



Tiefenbeck
1. Bürgermeister

